

## «Es ist sinnvoll sich mit über 30 Nationen messen zu können»

Gespräch mit Markus Näscher, Vaduz, der als Experte für den Beruf Technischer Zeichner CAD an die IBW nach Lyon reisen wird

(k.h.) - Die liechtensteinische Delegation für die IBW 1995 steht fest. Das Aufgabengebiet eines Experten ist sehr anspruchsvoll und bringt auch einen nicht zu unterschätzenden Zeitaufwand mit sich. Das VOLKSBLATT hat sich mit Markus Näscher, Experte für den Beruf Technischer Zeichner CAD, über seine Aufgaben und die Vorbereitung und Betreuung «seiner» Kandidaten unterhalten.

**VOLKSBLATT:** Sie werden am 5. Oktober das erste Mal an die Internationalen Berufswettbewerbe reisen. Was für eine Bedeutung haben für Sie diese Wettbewerbe?

**Markus Näscher:** Die IBW sind ein sinnvoller Anlass, da sie die Möglichkeiten bieten, sich mit über 30 Nationen zu

nicht aber an den Wettbewerben selbst. Was ist bzw. war Ihre wichtigste Aufgabe und wie sind Sie zu dieser Aufgabe gekommen?

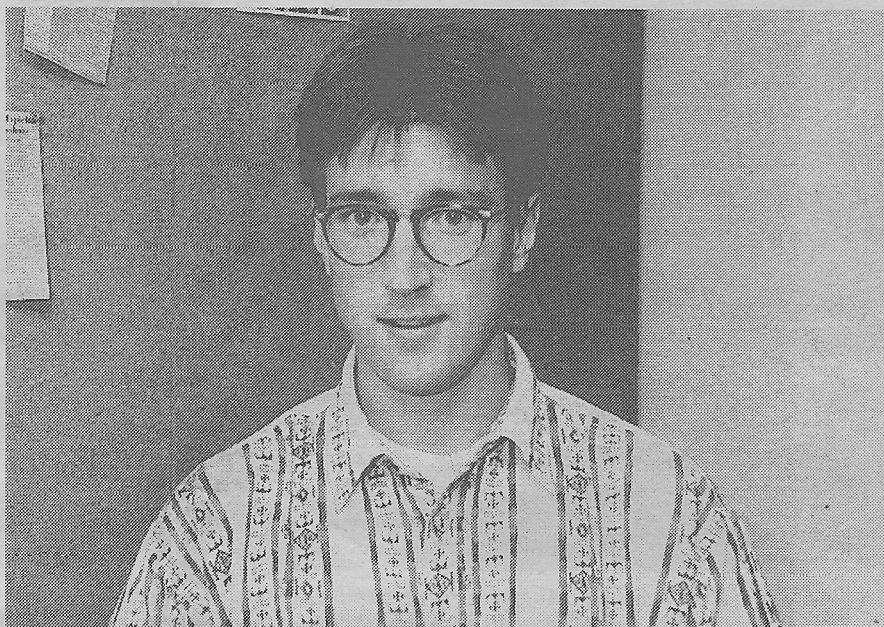
**Markus Näscher:** Ich wurde von meinem Arbeitgeber Hoval Interliz AG angefragt, ob ich bereit wäre, diese Aufgabe zu übernehmen. Ich war sehr überrascht und habe mir dies lange überlegt und dann zugesagt. Anschliessend ging es darum, den Kandidaten in der gesamten Vorbereitungszeit gemeinsam mit seinem Lehrlingsausbilder zu begleiten und zu betreuen. Beim Kandidaten stellen sich anfänglich Schwierigkeiten ein, da er zuerst ein komplett neues CAD-System, d.h. die Software von Grund auf erlernen musste. Der Kandidat hatte auf diesem System keine Erfahrung, doch mittlerweile hat er alles gut in den Griff bekommen. Es ist auch das erste Mal, dass wir im Beruf Technischer Zeichner CAD an den IBW sind. Vorher war es der konventionelle Technische Zeichner (mit Zeichenbrett).

**VOLKSBLATT:** Wieviele Konkurrenten werden in Lyon um die Medaillen in der Sparte Technischer Zeichner CAD kämpfen?

**Markus Näscher:** Insgesamt werden in der Sparte Technischer Zeichner CAD 17 Kandidaten um Medaillen und Leistungsdiplome kämpfen.

**VOLKSBLATT:** Als Experte müssen Sie eine Prüfungsaufgabe vorbereiten. Steht diese Aufgabe schon oder arbeiten Sie noch daran?

**Markus Näscher:** Die Aufgabenstellung steht komplett. Teilweise aber muss ich die Lösungen noch detailliert ausarbeiten. Die Arbeit besteht aus einer Facharbeit, welche auf Autocad hergestellt werden muss, der Abwicklung eines Körpers und der Erstellung einer Freihandskizze. Von einem technischen



Markus Näscher erachtet eine Teilnahme an den Internationalen Berufswettbewerben als sehr sinnvoll und lehrreich. (Bild: A. Kieber)

Zeichner CAD werden also nicht nur Fertigkeiten auf dem Computer verlangt, auch das Freihandzeichnen muss beherrscht werden.

**VOLKSBLATT:** Was für Erwartungen stellen Sie an den Kandidaten in der Sparte Technischer Zeichner CAD?

**Markus Näscher:** Da wir mit unserem Beruf das erste Mal vertreten sind, habe ich keine hohen Erwartungen, denn wir müssen erst einmal Erfahrungen sammeln. Wenn wir ein Leistungsdiplom erreichen würden, wäre dies ein grosser Erfolg.

**VOLKSBLATT:** Wie beurteilen Sie die Chancen des liechtensteinischen Kandidaten?

**Markus Näscher:** Da ich das erste Mal

dabei bin, kann ich das nicht gut abschätzen.

**VOLKSBLATT:** Was wäre für Sie als Experte ein gutes Resultat?

**Markus Näscher:** Jede Platzierung ist für mich ein gutes Resultat, denn der Mut, sich mit anderen Nationen zu messen, ist schon eine besondere Leistung.

**VOLKSBLATT:** Was sind Ihre persönlichen Wünsche an die IBW 1995?

**Markus Näscher:** Ich hoffe, dass wir Experten im Bereich Technischer Zeichner CAD uns gut verstehen, und dass es keine grösseren Schwierigkeiten gibt. Das liechtensteinische Team verfügt über einen sehr starken und guten Zusammenhalt, was jedem einzelnen sicherlich einiges bringt.



messen. Als sehr interessant erachte ich auch die Möglichkeit, mit Fachleuten aus anderen Ländern zusammenzutreffen und andere Methoden kennenzulernen, wodurch ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch entsteht.

**VOLKSBLATT:** Als Experte begleiten Sie den Kandidaten in der Vorbereitung,

## Michael Donhauser gewinnt den «Christine Lavant Lyrik-Preis»

703 Autoren aus 13 Nationen bewarben sich um den Preis - Einstimmiger Jury-Entscheid zugunsten von Michael Donhauser

Mit den Lesungen von neun Autoren fand der erstmals ausgeschriebene «Christine Lavant Lyrik-Preis» der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Christine Lavant Gesellschaft und des ORF Kärnten am Wochenende in Wolfsberg seinen Abschluss.

Der mit insgesamt 200 000 Schilling dotierte Preis wurde im deutschsprachigen Raum ausgeschrieben. 703 Autoren aus 13 Nationen bewarben sich um die insgesamt drei Preise. Eine Vorjury wählte unter den anonym vorgelegten Texten neun aus - Michael Donhauser (Wien), Kurt Drawert (Bachmannpreisträger 1993, zur Zeit Rom), Franzobel (Bachmannpreisträger 1995, Wien), Dieter P. Meier-Lenz (F), Matthias Schamp (Bochum), Hansjörg Schertenleib (Zürich), Kathrin Schmidt (Berlin), Holger Teschke (Berlin) und Bernhard Widder (Wien) lasen an zwei Tagen in Wolfsberg vor der Jury Dr. Ulla Hahn (Hamburg), Dr. Christa Gürtler (Otto Müller Verlag, Salzburg), H.C. Artmann (Salzburg), Christian



Unter 703 Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurde Michael Donhauser (hintere Reihe 2. von links) zum ersten Gewinner des «Christine Lavant Lyrik-Preises» erkoren.

Döring (Suhrkamp Verlag, Frankfurt) und Uwe Wittstock (S. Fischer Verlag, Frankfurt).

Schon während der Lesungen und den Diskussionen kristallisierte sich mit Kathrin Schmidt, Kurt Drawert, Hansjörg Schertenleib, Michael Donhauser und Franzobel die Favoriten heraus.

Die Juryentscheidung fiel dann grösstenteils einstimmig aus. Keine Frage gab es bei der Vergabe des «Christine Lavant Lyrik-Preises» in Höhe von 100 000 Schilling - er ging einstimmig an Michael Donhauser. Den Zusatzpreis in Höhe von 50 000 Schilling konnte mit vier zu einer Stimme Hansjörg Schertenleib erringen. Der zweite Zusatzpreis, ebenfalls in Höhe von 50 000 Schilling ging mit drei zu zwei Stimmen an Kurt Drawert. Kathrin Schmidt wurde neben den drei Preisträgern als einzige weitere Kandidatin für einen Preis genannt.

Der anlässlich des 80. Geburtstages der Lavanttaler Dichterin Christine Lavant ausgeschriebene Lyrik-Preis soll nun zu einer ständigen Einrichtung werden.

## Mit Anlagefondsgesetz der heutigen Marktsituation Rechnung tragen

Regierung legte dem Landtag mit Bericht und Antrag das Gesetz über Investmentunternehmen vor - Drei Arten von Investmentunternehmen

(pafl) - Mit Bericht und Antrag hat die Regierung dem Landtag das Gesetz über Investmentunternehmen (Anlagefondsgesetz) vorgelegt. Nachdem Liechtenstein seit dem 1. Mai 1995 EWR-Mitglied ist, sind unter anderem die Richtlinien des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zu übernehmen und in liechtensteinisches Recht überzuführen. Die Richtlinie regelt insbesondere den Umfang der Geschäftstätigkeit, den Schutz der Gläubiger und die Bedingungen für die Eigenmittel und die Zulassung.

Mit dem neuen Anlagefondsgesetz soll der heutigen Marktsituation und dem Stand des Fondsgeschäftes Rechnung getragen werden. Der Hauptzweck des Gesetzes über Investmentunternehmen ist im wesentlichen der Schutz der Anleger, Schaffung von Vertrauen in das liechtensteinische Geld- und Kreditwesen und

die Förderung von zusätzlichen Anlagemöglichkeiten für den Kleinanleger.

Der Entwurf sieht drei Arten von Investmentunternehmen vor: Investmentunternehmen für Wertpapiere, für andere Werte und für Immobilien. Die EU-Richtlinie regelt nur die Investmentunternehmen für Wertpapiere. In Liechtenstein sollen auch weitere Investmentunternehmen zugelassen werden, die in der Richtlinie zwar nicht geregelt sind, für die Anleger jedoch attraktive und interessante Anlagemöglichkeiten darstellen können. Deshalb sollen grundsätzlich Investmentunternehmen für alle üblichen Anlagen, Instrumente und Techniken zugelassen werden, soweit diese eine angemessene Sicherheit gewähren. Diese zusätzlichen Arten von Investmentunternehmen sind auch im neuen schweizerischen Anlagefondsgesetz vorgesehen.

Zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit benötigen die Unternehmen eine Konzession der Regierung, welche die Kompetenz an die Dienststelle für Ban-

kenaufsicht delegieren kann. Diese wird erteilt, wenn alle Voraussetzungen betreffend die Organisation der Investmentunternehmung, die Depotbank, die Rechtsform der Fondsleitung, die einwandfreie Geschäftstätigkeit und das Nettovermögen erfüllt sind. Weiters müssen Investmentunternehmen jedes einzelne Anlagereglement der Dienststelle für Bankenaufsicht zur Genehmigung einreichen. Diese überprüft, ob die Rechte und Pflichten von Verwaltung, Depotbank und Anleger den Vorschriften entsprechen.

Die staatliche Aufsicht bezweckt sowohl im Bankengesetz als auch im Anlagefondsgesetz den Schutz der Gläubiger. Es ist daher naheliegend, die Aufsicht über Investmentunternehmen nach den gleichen Grundsätzen zu ordnen wie die bankenrechtliche Aufsicht und die Ausübung denselben Behörden zu übertragen.

Analog zum Bankengesetz werden verschiedene Stellen mit der Durch-

führung des Anlagefondsgesetzes betraut: Der Regierung steht die Oberaufsicht zu, sie hat insbesondere die Aufgabe, Konzessionen und Bewilligungen zu erteilen, zu entziehen oder zu widerrufen. Die Bankenkommision ist beratendes Organ der Regierung zur Beaufsichtigung der Investmentunternehmen. Sie befasst sich mit allen grundsätzlichen Fragen der Aufsicht.

Die Dienststelle für Bankenaufsicht überwacht den Vollzug des Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie die Einhaltung der Reglemente und trifft die notwendigen Massnahmen. Die Revisionsstellen prüfen, ob die Geschäftstätigkeit der Investmentunternehmen dem Gesetz, den Statuten und den Anlagereglementen entspricht, die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession dauernd erfüllt sind und der Geschäftsbericht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Das Landgericht ist Strafbehörde bei Vergehen und Übertretungen.

## Für Abänderung des Gewerbegesetzes

(pafl) - Mit Bericht und Antrag hat die Regierung dem Landtag eine Abänderung des Gewerbegesetzes vorgelegt. Die Abänderung des Gewerbegesetzes betrifft die Bewilligungsvoraussetzung für ausländische juristische Personen.

Am 1. September 1995 ist das Abkommen zur Einrichtung einer Welthandelsorganisation (WTO) für Liechtenstein in Kraft getreten. Das WTO-Abkommen mit seinen drei Pfeilern Warenhandel (GATT), Dienstleistungen (GATS) und Geistiges Eigentum (TRIPS) soll Welt handelsregeln nach dem Prinzip «gleich lange Spiesse für alle» gewährleisten. Dafür müssen nationale Rechtsvorschriften angepasst werden. Im Gewerbegesetz sind konkret die Zulassungsvoraussetzungen anzupassen, die für ausländische juristische Personen oder Gesellschaften gelten, die sich in Liechtenstein niederlassen wollen.

Nach geltendem Gewerbegesetz erhält eine ausländische gewerblich tätige juristische Person oder Gesellschaft nur dann die Niederlassung in Liechtenstein, wenn ihr Heimatstaat den liechtensteinischen juristischen Personen oder Gesellschaften Gegenrecht gewährt. Diese ausnahmslose Gegenrechtsbedingung ist nicht mit dem GATS vereinbar. Die Regierung schlägt deshalb vor, dass das Gewerbegesetz in dem Sinne ergänzt wird, dass dieses Gegenrecht nur verlangt werden kann, wenn keine anderslautenden internationalen Verpflichtungen entgegenstehen.

## SCHAAN

### Besinnung und Floristik

Am Donnerstag, den 5. Oktober 1995, findet im Haus Stein-Egerta in Schaan in der Zeit von 10 bis 17 Uhr ein «Tag der Besinnung und Floristik» zum Thema «Oktober-Gedanken» statt. Wegbegleiter sind Hildegard und Franz Jehle, Leiterhepaar des Hauses Stein-Egerta.

Am Vormittag wollen wir in Gespräch und Besinnung unserer Fülle nachspüren und auch das Los-Lassen des Herbstes nicht ausser acht lassen. Am Nachmittag versuchen wir, unsere Gedanken und Gefühle in seinem Herbstkranz oder Arrangement auszudrücken. Das Material dazu suchen wir in der Umgebung. Weitere Informationen und Anmeldungen bei der Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung in Schaan, Tel. 232 48 22.

## Airbag: Vorsicht mit Kindersitzen



So segensreich bei Kollisionen der Airbag für den Beifahrer sein kann, so gefährlich kann die Aktivierung des Luftsacks für ein Kleinkind sein, wenn sich dieses in einem entgegen der Fahrtrichtung montierten Kindersitz auf dem Beifahrersitz befindet. «Rückwärtsgerichtete Kindersitze dürfen in Fahrzeugen mit Beifahrer-Airbag grundsätzlich nicht auf dem Vordersitz verwendet werden, solange es nicht Vorrichtungen gibt, die für diese Fälle das Ausschalten des Airbags ermöglichen», betont Dr.-Ing. Dieter Anselm vom Allianz-Zentrum für Technik in München. Auf der Rückbank des Fahrzeuges fährt das Kleinkind in einem altersgerechten Kindersitz hingegen selbst dann sicher, wenn bei einem Unfall der Beifahrer-Airbag ausgelöst wird. (Bild: Elvia)